

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefon:  
08581/202-

Waldkirchen,

16.10.2024

## Information Netzentgelte Strom 01. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 S. 1 vor, dass die ermittelten Netzentgelte für das Folgejahr zum 15. Oktober 2024 zu veröffentlichen sind. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig zu ermitteln, sieht das Gesetz vor, dass die voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr anwendbaren Erlösobergrenze zu bildenden Netzentgelte mitzuteilen sind.

Im Internet ([www.stadtwerke-waldkirchen.de](http://www.stadtwerke-waldkirchen.de)) haben wir fristgerecht die für das folgende Kalenderjahr ermittelten Netzentgelte veröffentlicht. Da die für das Folgejahr geltenden vorgelagerten Netzentgelte von den der Stadtwerke Waldkirchen vorgelagerten Netzbetreibern noch nicht abschließend ermittelt wurden, sind lediglich die bis zum 10. Oktober 2024 von den vorgelagerten Netzbetreibern veröffentlichten Entgelte in der Ermittlung der Netzentgelte der Stadtwerke Waldkirchen berücksichtigt worden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 01. Januar 2025 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender BNetzA-Bescheide oder anderer regulatorischer, behördlicher Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Waldkirchen  
Stromnetz



**Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur**

vorläufig 01.01.2025

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Ganzjahresverträge - netto-			
	b < 2.500 h / a		b > 2.500 h / a	
	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	17,95	2,20	66,04	0,28
Umspannung MS/NS	24,37	2,70	79,67	0,49
Niederspannung	30,98	4,14	97,31	1,48

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe <sup>1)</sup> und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz

Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt -netto-	Entgelt -brutto- <sup>2)</sup>
Grundpreis	30,00 €/a	35,70 €/a
Arbeitspreis	4,34 ct / kWh	5,16 ct / kWh
Arbeitspreis für Nachtspeicherheizungen (Bestandsanlagen)	2,55 ct / kWh	3,03 ct / kWh

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe <sup>1)</sup> und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz

Preise für Messung und Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb/Messung	
	- netto -	- brutto - <sup>2)</sup>
Mittelspannung (MS) registr. Leistungsmessung <sup>3)</sup>	428,59 ct / kWh	510,02 ct / kWh
Niederspannung (NS) registr. Leistungsmessung <sup>3)</sup>	371,28 ct / kWh	441,82 ct / kWh
Zuschlag für MS/NS Stromwandler	35,38 ct / kWh	42,10 ct / kWh
NS Maximumzähler, jährliche Ablesung <sup>4)</sup>	0,00 ct / kWh	0,00 ct / kWh
NS Maximumzähler, jährliche Ablesung <sup>4)</sup>	46,74 ct / kWh	55,62 ct / kWh
Niederspannungsnetz Ein-/Zweiterfzähler <sup>5)</sup>	10,97 ct / kWh	13,05 ct / kWh
Schaltgerät <sup>5)</sup>	10,20 ct / kWh	12,14 ct / kWh
Telekommunikationsanschl.durch NB	90,00 ct / kWh	107,10 ct / kWh
Telekommunikationsanschl.durch NAN	100,00 ct / kWh	119,00 ct / kWh
Manuelle vor Ort Ablesung	53,00 ct / kWh	63,07 ct / kWh

Preise zzgl. Umsatzsteuer

Umlage nach KWKG	- netto -	- brutto - <sup>2)</sup>
für alle Letztverbraucher		0,000 ct / kWh

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Umlage nach § 17f EnWG (Offshore Haftungsumlage)	- netto -	- brutto - <sup>2)</sup>
Verbrauchsunabhängig		0,000 ct / kWh

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht>.

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV <sup>7)</sup>	- netto -	- brutto - <sup>2)</sup>
für die ersten 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A)		0,000 ct / kWh
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe B)		0,000 ct / kWh
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe C)		0,000 ct / kWh

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	- netto -	- brutto - <sup>2)</sup>
für alle Letztverbraucher		0,000 ct / kWh

Sonderleistungen des Netzbetreibers	- netto -	- brutto - <sup>2)</sup>
Lieferung Blindarbeit bei Unterschreitung $\cos \phi = 0,9$		0,00 ct / kWh

<sup>1)</sup> laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV)" vom 09. Juni 1999 (BGBl.S.12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct / kWh	zzgl. MWSt.
25.000 - 100.000 Einwohner	1,59 ct / kWh	zzgl. MWSt.
Schwachlaststrom	0,61 ct / kWh	zzgl. MWSt.
Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh	zzgl. MWSt.

<sup>2)</sup> inkl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %

<sup>3)</sup> Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung

<sup>4)</sup> Nur für Sondervertragskunden im Sinne der KAV zwischen 30.000 kWh/a und 100.000 kWh/a mit mehr als 30 kW

<sup>5)</sup> Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

<sup>6)</sup> derzeit bundesweit festgestellter Umlagesatz

<sup>7)</sup> siehe Hinweise zu § 19 StromNEV

Zu den Umlagen verweisen wir grundsätzlich auf die Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>